



Ausdruck besonderer Wertschätzung

## Mit Höherer Berufsbildung gegen den Fachkräftemangel



Die Prüfungsausschüsse der Industrie- und Handelskammern haben zuletzt rund 64.000 Fortbildungsprüfungen, etwa zum Industriemeister oder Bilanzbuchhalter, abgenommen – der höchste Wert der letzten fünf Jahre. Im Vergleich zu den knapp 500.000 Hochschulabsolventen ist dies jedoch eine kleine Zahl, insbesondere angesichts des Bedarfs der Unternehmen an betrieblich qualifizierten Fachkräften.

### Echte Alternative

Der Bedarf und die Wertschätzung der Unternehmen drücken sich deutlich in den sehr guten Karriere- und Einkommensperspektiven aus, die Spezialisten sowie Fach- und Führungskräfte mit beruflicher Fortbildung erwarten. Dies belegt ein Gutachten des IW Köln im Auftrag der DIHK-Bildungs-GmbH, das Anfang letzten Jahres auf große Resonanz in den Medien und in der Politik stieß. Im Kern verdeutlicht das Gutachten, dass für eine Beschäftigung mit Führungsverantwortung ein Hochschulabschluss keinesfalls Pflicht ist – im Gegenteil: Die Höhere Berufsbildung führt ihre Absolventen sogar häufiger in direkte Personalverantwortung: 47 Prozent der Fortbildungs-, aber nur 39 Prozent der Hochschulabsolventen bekleiden eine solche Position im Beruf. Ebenso sind Meister oder Techniker gegenüber Kollegen öfter fachlich weisungsbefugt als Akademiker (80 versus 69 Prozent). Das heißt, gerade bei Fragen der konkreten betriebli-


chen Umsetzung geben beruflich Qualifizierte häufiger den Ton an als ihre Kollegen aus den Hochschulen. Insgesamt machen die Studienergebnisse deutlich, dass die Höhere Berufsbildung eine echte Alternative zum Hochschulstudium darstellt. Zur Sicherung dieses ausgezeichneten praxisorientierten Qualitätsniveaus leisten die IHK-Prüfer einen unverzichtbaren Beitrag.

### Neuer Begriff mit Signalwirkung

Der Begriff „Höhere Berufsbildung“ setzt sich zunehmend als neue

Bezeichnung für die bewährte Aufstiegsfortbildung (z. B. Fachwirte-, Meister- und Betriebswirteabschlüsse) durch. Er verdeutlicht – übrigens auch in unseren deutschsprachigen Nachbarländern wie Österreich und Schweiz – die hochwertigen Qualifizierungsoptionen, die im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung bestehen und ihren Absolventen attraktive Entwicklungsperspektiven eröffnen. Gleichzeitig spiegelt der Begriff die Nähe zur betrieblichen Praxis wider – denn genauso wie die berufliche Erstausbildung richtet sich die Gestaltung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung eng an

den konkreten Fachkräftebedarfen und Qualifikationsanforderungen der Unternehmen aus. Die IHK-Organisation setzt sich gemeinsam mit dem prüfenden Ehrenamt intensiv für die in Deutschland so wichtige Berufliche Bildung einschließlich der Höheren Berufsbildung ein. Die große Verantwortung, mit der die IHK-Prüfer ihrer Aufgabe in der Praxis erfüllen, besitzt Vorbildfunktion für das Miteinander von Unternehmen, Beschäftigten und Politik. ■



**IM KONTEXT**

**Übergangsfristen verstehen.**  
Angemessen und vorausschauend.




**MEIN EHRENAMT**

**Ehren- und Hauptamt in der IHK.**  
Das Miteinander gewinnt.




**PERSPEKTIVE**

**Digitale Prüfungen im Vormarsch.**  
Spannend, wegweisend.





## Rechtsverordnungen richtig verstehen



# Übergangsfristen – Schlussspurt in Etappen

Im Regelfall bildet die Übergangsfrist neuer Rechtsverordnungen drei Konstellationen ab und benennt zwei entscheidende Termine.

## Konstellation 1

Bereits angemeldete bzw. laufende Prüfungen sollen nach der bisherigen Regelung beendet werden können.

## Konstellation 2

Noch nicht angemeldete Prüfungsteilnehmer sollen übergangsweise noch die alte Regelung wählen können. Hierfür gibt es den ersten entscheidenden Termin: Ein Datum,

bis zu dem diese Möglichkeit besteht.

## Konstellation 3

Irgendwann muss die Übergangsregelung schließlich enden. Auch dieser zweite entscheidende Termin wird konkret benannt, er gilt für alle drei Konstellationen gleichermaßen und ist vor allem endgültig. Egal wie viele Wiederholungsprüfungen ein Teilnehmer noch haben mag, ab diesem Zeitpunkt ist die Rechts-

grundlage entfallen und es dürfen definitiv keine Prüfungen mehr auf dieser Basis durchgeführt werden. Das Prüfungsverfahren ist automatisch beendet – möglicherweise ohne Abschluss.

## Angemessene Zeiträume

Bei der idealtypischen Berechnung des eigentlichen Übergangszeitraumes werden insbesondere zwei Aspekte berücksichtigt: Ab wann der Start eines neuen Vorberei-

tungslehrganges erstmals möglich ist und wann ein Teilnehmer des demzufolge angenommenen letzten Lehrganges in die Prüfung geht und mit zwei Wiederholungsprüfungen abschließt. Am Beispiel „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ wird es konkret. ■



Dr. Gordon Schenk  
DIHK, Berlin, Referatsleiter  
Kaufmännische  
Fortbildungsprüfungen

Foto: DIHK/Jens Schicke

## Beispiel: Übergangsfristen für den Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter“

Die neue Verordnung wurde im Oktober 2015 veröffentlicht, der DIHK-Rahmenplan folgte im Dezember 2015 und das Inkrafttreten war für den 1. Januar 2016 angesetzt.

- potenzieller erster „neuer“ Vorbereitungslehrgang ca. ein Jahr nach Veröffentlichung der neuen Verordnung: Herbst 2016
- demzufolge letzter Lehrgangstart nach 2007er-Verordnung: Frühjahr 2016
- Dauer bis zur Prüfung Teil B veranschlagt mit zwei Jahren (berufsbegleitend): Frühjahr 2018
- erste Wiederholungsprüfung: Herbst 2018
- zweite Wiederholungsprüfung: Frühjahr 2019
- anschließender Prüfungsteil C zwei bis drei Monate später, daraus folgt: 31. Juli 2019 als definitives Enddatum aller Prüfungen nach der „alten“ 2007er-Verordnung

Wer sich jetzt für die 2007er-Variante entscheidet, kann sich also tatsächlich noch bis Anfang 2018 zur Prüfung anmelden. Aber Achtung: Rechnerisch sind zwar alle Wiederholungsoptionen möglich, wenn die Teile A und B zusammen abgelegt werden. Faktisch ist diese Wahl jedoch mehr als knapp. Krankheiten oder andere Hindernisse dürfen nicht vorkommen, denn im Frühjahr 2019 findet die letzte schriftliche Prüfung statt, danach ist für Teil C nur noch Zeit bis spätestens 31. Juli 2019.

**Fazit:** Der Zeitpunkt ist längst erreicht, an dem die Entscheidung für die neue 2015er-Verordnung strategisch klüger ist. ■

## Neue Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

# Kurz notiert

Die DIHK-Referatsleiter Technische und Kaufmännische Fortbildungsprüfungen, Jochen Reinecke und Dr. Gordon Schenk, informieren über neue und geänderte Rechtsverordnungen.

## Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft (BGBl. I Nr. 27, Seite 1163 ff.)

Der anerkannte Fortbildungsabschluss mit DQR-Niveau 6 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Der DIHK-Rahmenplan wird voraussichtlich im Juni 2017 veröffentlicht. ■

## Geprüfter Übersetzer (BGBl. I Nr. 27, Seite 1159 ff.)

Der anerkannte Fortbildungsabschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Abschluss „Geprüfter Dolmetscher“ tritt gleichzeitig außer Kraft. Der neue DIHK-Rahmenplan erscheint voraussichtlich im 1. Quartal 2018. ■

Aus der Rechtsprechung

# Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt

Wer sich beruflich weiterbildet, leistet viel und möchte den gewonnenen Kompetenzerwerb meist mit einem staatlichen Zeugnis dokumentieren. Beliebtes Instrument ist eine IHK-Fortbildungsprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dafür beantragt der Bewerber, zur Prüfung zugelassen zu werden. Die IHK stellt dann sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Kommt die IHK zum Ergebnis, einen Bewerber nicht zulassen zu können, muss sie den Sachverhalt dem IHK-Prüfungsausschuss vorlegen. Er hat gemäß § 46 Abs. 1 BBiG formal die Letztentscheidungskompetenz. Die Fachexperten überprüfen, ob die IHK den Sachverhalt inhaltlich richtig eingeschätzt hat. Dieses Recht des Prüfungsausschusses gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Zum einen ist er, wie auch die IHK, an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Zum anderen darf die IHK keine offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakte erlassen (Art. 20 Abs. 3 GG).



## Miteinander im Interesse der Teilnehmer

Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass Haupt- und Ehrenamt der IHK vertrauensvoll zusammenarbeiten und kontrollieren, ob ein Prüfungsbewerber die Voraussetzungen erfüllt. In Betracht kommt z. B. das Sichten von Arbeitszeugnissen, Referenzen, Lehrgangszertifikaten. Im Mittelpunkt müssen stets Sinn und Zweck der Zulassung sowie die Philosophie stehen, Bewerber verantwortungsvoll für eine Fortbildungsprüfung zuzulassen. Damit einher geht der gesetzliche Auftrag, über Prüfungsanforderungen aufzuklären und davor zu bewahren, ohne realistische Erfolgsaussicht an einer Prüfung teilzunehmen. So stellen Ehren- und Hauptamt sicher, dass das Weiterbildungsengagement am Ende im verdienten Abschlusszeugnis mit dem begehrten Titel münden kann. ■

RA Steffen Gunnar Bayer  
DIHK, Berlin, Referatsleiter  
Duale Berufsbildung im Ausland

Handlungskompetenz im Fokus

# Anspruchsvolles Korrigieren

In den meisten Fortbildungsverordnungen ist heute der Nachweis beruflicher Handlungsfähigkeit als Prüfungsziel festgeschrieben. In der Konsequenz wird die Korrektur der Prüfungen komplexer und anspruchsvoller.

Die den Prüfungsaufgaben vorangestellte betriebliche Situationsbeschreibung bildet eine Klammer um die zu prüfenden komplexen Handlungsbereiche. Gleichzeitig dient sie als Richtschnur für die Bearbeitung der Arbeitsaufträge. Der Fallbezug verlangt von den Prüfungsteilnehmern somit insbesondere Transferwissen, wobei verschiedene Lösungswege und/oder Lösungen gleichwertig gelten können. Die den Korrektoren zur Verfügung gestellten Lösungshinweise können deshalb nur den Erwartungshorizont hinsichtlich der Antwortquantität und -qualität verdeutlichen. Letztlich bestimmen Qualität und Kohärenz die zu vergebende Punktzahl.

## Lebenslanges Lernen gefordert



Dr. Matthias Geisse  
Prüfer und Mitglied in  
verschiedenen Aufgabenerstellungs- und Landesfachausschüssen,  
selbstständiger Unternehmensberater

Aufgrund komplexer Aufgabenstellungen sind Korrekturen heute zeitaufwendiger und verlangen mehr Fach- und Methodenkompetenz als früher. Zudem müssen Korrektoren sich stetig weiterbilden und über neueste Entwicklungen und Trends in ihrem Prüfungsbereich informiert sein. Lebenslanges Lernen – auf beiden Seiten des Prüfungspults. ■

## Checkliste zur Korrektur handlungsorientierter Prüfungsaufgaben

- Handlungsauftrag erfüllt – Ausführungen des Teilnehmers folgen inhaltlich im Kern dem Arbeitsauftrag
- Anwendungstaxonomie eingehalten – geforderte Operatoren (z. B. begründen, berechnen) wurden berücksichtigt  
Bezug zur Situationsbeschreibung/abgeleiteten Aufgabenstellung gegeben – Teilnehmer nutzt sein vorhandenes Wissen und transferiert es auf die gegebene Situation
- Handlungs- und Praxisorientierung/-bezug dargelegt
- Antwortquantität und -qualität wie im Lösungshinweis vorgeschlagen





Kontinuität des Wandels

# Im Vormarsch: digitale Prüfungen

In (fast) allen Lebensbereichen schreitet die Digitalisierung mit großen Schritten voran. Die Stichworte dazu sind bekannt und heißen „Wirtschaft 4.0“, „Industrie 4.0“ oder – so das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – „arbeitenviennull.de“. Kein Wunder also, dass auch die Digitalisierung von Prüfungen auf der Tagesordnung steht. Und das nicht erst seit heute.



Dr. Friedhelm Rudolf  
Geschäftsführer  
DIHK-Gesellschaft für  
berufliche Bildung –  
Organisation zur Förde-  
rung der IHK-Weiter-  
bildung mbH, Bonn

digital geprüft werden, wenn-  
gleich beim Erstellungsprozess die  
Komplexität zunimmt. Auch größere  
Gruppen können digital geprüft  
werden, wobei auch hier der logisti-  
sche Aufwand natürlich zunimmt.

Digitale Prüfungen können sowohl  
an (stationären) PCs als auch an  
(mobilen) Tablets durchgeführt  
werden. Die Einsatzmöglichkeiten  
werden flexibler und größer. Und  
so, wie sich die digitalen Techniken  
weiterentwickeln und in den Alltag  
hineinwachsen, werden sich auch  
digitale Prüfungen weiter durch-  
setzen und das Prüfungsgeschäft  
bereichern.

Die digitalen Möglichkeiten werden  
mittelfristig auch weitere Prüfungs-  
prozesse verändern, z. B. die Erstel-  
lung von schriftlichen Prüfungen,  
die Anmeldung sowie die Evaluie-  
rung der Ergebnisse. Auch hierbei ist  
es wichtig, das prüfende Ehrenamt  
frühzeitig einzubinden und bei den  
digitalen Prüfungen „mitzunehmen“.  
Eine spannende Herausforderung,  
an der in einer zunehmend digital  
gestalteten Welt auf Dauer kein  
Weg vorbeiführt. ■

Vor rund zehn Jahren startete die  
DIHK-Bildungs-GmbH das Projekt  
„Innovativ prüfen“. Im Mittelpunkt  
stand die Frage, inwieweit digitale  
Prüfungen im öffentlich-rechtlichen  
Prüfungskontext möglich seien. Da-  
bei waren insbesondere technische,  
rechtliche, organisatorische und  
sicherheitsrelevante Aspekte von  
Bedeutung. Sie konnten im Rahmen  
eines vom Bundesministerium für  
Bildung und Forschung (BMBF)  
geförderten Pilotprojekts von der  
DIHK-Bildungs-GmbH umfassend  
beleuchtet und richtungsweisend  
geklärt werden.

*„Es ist wichtig, das prüfende Ehrenamt  
frühzeitig einzubinden und bei den digita-  
len Prüfungen ‚mitzunehmen.‘“*

Im zweiten Schritt wurden digitale  
Prüfungen von den IHKs getestet  
und schließlich als echte Prüfungen  
durchgeführt. Inzwischen werden  
jährlich über 30.000 Teilnehmer  
digital geprüft, insbesondere in der  
Ausbildereignungsprüfung, diversen  
IT-Prüfungen, beim Geprüften

Pharmareferenten und in Sach- und  
Fachkundeprüfungen. Die Anzahl  
wächst Jahr für Jahr.

Die Erfahrung zeigt, dass für digitale  
Prüfungen vor allem gebundene  
Prüfungen gut geeignet sind. Aber  
auch offene Prüfungen können

Ihr  
Feedback  
zählt!

Ein Thema bewegt Sie oder ein Aspekt sollte hier  
einmal zur Sprache kommen? Ihr Feedback zählt,  
Ihre Fragen, Anregungen, Ideen sind gefragt!

Schreiben Sie uns: [redaktion.ihk-pruefer@wb.dihk.de](mailto:redaktion.ihk-pruefer@wb.dihk.de)

IMPRESSUM // © herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung –  
Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, Holbeinstraße 13-15, 53175 Bonn,  
[www.dihk-bildungs-gmbh.de](http://www.dihk-bildungs-gmbh.de) // Redaktion: Tina Johnke, Tel. 0228/6205-141,  
[johnke.tina@wb.dihk.de](mailto:johnke.tina@wb.dihk.de) // Konzeption, Gestaltung, Text: die Infomacher, Karlsruhe //  
Druck: W. Bertelsmann Verlag, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld // Hinweis: Der leichteren  
Lesbarkeit wegen beschränken wir uns auf die männliche Form (z. B. Prüfer statt Prüferin).  
Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Frauen und  
Männer gemeint. // Fotos: alle Rechte bei namentlich gekennzeichneten Personen; beglei-  
tende Fotos Seite 1, 2, 3, 4: iStockphoto